Rohr- u. Brunnenmeister

XXVII

Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)

82

staff_1-300_ba1-tit27-nr082

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Rohr- u. Brunnenmeister

XXVII

Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)

82

staff_1-300_ba1-tit27-nr082

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr082

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

28.

Reglement und Innungs Articul für das Brunnen und Röhr Meister Gewerck derer Königlichen Residentzien zu Berlin.

Historischer Verein Frankfurt a.O. für Heimatkunde

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden

König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir allergnädigst resolviret, das Gewerck derer jetzt allhier in Unsern Residentzien Berlin arbeitenden Brunnen und Röhr-Meister vor zunftmäßig zu declariren, dergestalt, daß sie Gesellen zu halten und Jungens zu lehren berechtiget seyn sollen; Also haben Wir Denenselben überdem nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich allergnädigst ertheilet: ordnen und wollen demnach

1., Daß das Gewerck der Brunnen und Röhr-Meister sich nach dem allgemeinen Handwercks-Patent vom 16t. August 1731. und wie solches den 6t. August 1732 publiciret worden, als auch nach denjenigen so in nachstehenden verordnet wird, allergehorsamst achten, und alle diejenige, die sich zu der Profession qualificiren und legitimiren können und wollen, dabey als Mitmeister angenommen werden sollen, wannenhero dieses Gewerck ungeschlossen bleiben soll.

2., Es muß aber ein jeder der das Meister-Recht erlangen will, seinen Geburths- und Lehr-Brief produciren, und ein Glaubhafftes Attest beybringen, daß er als Geselle seine drey Jahre gearbeitet, oder gewandert habe. Ferner

3., Soll ein solcher Geselle zum Meister-Stück einen gantz neuen Brunnen Ordnungsmäßig von Grunde auf, ingleichen eine Verlegung von Einhundert, Einhundert und Funfzig bis zwey hundert Fuß zu verziehen und Funfzig bis Sechzig Fuß in die Höhe ein Zug- oder Druck-Werck verfertigen, wenn dergleichen Stück zu machen vorhanden, auch einen Anschlag der Materialien und Kosten von einem Brunnen und abgelegten Röhren [illegible] machen.

4., [illegible] einer [illegible] [illegible]

XXVII
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
82

staff_1-300_ba1-tit27-nr082
NEU START KULTUR
Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Zuziehung eines Bau-Directoris das Meister Stück tüchtig und gut befunden, soll der neue Meister in die Lade drey rthl. dem Bau-Directori einen rthl. denen Altmeistern zur Ergötzlichkeit bei der Zusammenkunft selbst einen rthl., dem Beysitzer vom Magistrat einen rthl. der Kämmerey drey rthl. und der Kirche [illegible] einen rthl. also überhaupt Zehen Taler. Ferner zu Abtragung derer zu Erbauung des Gewercks-Hauses contrahirten Schulden Zehen taler erlegen, welches letztere jedoch so bald das aufgenommene Capital bezahlet ist, wieder cessiren muß.

5.) Ehe aber einer zum Meister declariret wird, muß er nothwendig das Bürger-Recht allhier gewonnen haben.

6.) Und weil nun dieses Gewerck, wie vorgedacht, ungeschlossen bleiben soll; So werden vorjetzt noch benannte achte zu Meistern hiemit bestellet, und angenommen, als:

Adam Schultze, Anton Reuß, Nicolaus Bendix, Wesel, Andreas Länge, Michael Helling, Müller, Philipp, Wittwe Krausen, deren keiner ein Meister-Stück zu machen noch Geld nach dem Artic: 4. mehr zahlen darff; wer aber zum Gewercks-Hause noch nichts beygetragen, muß die Zehen thlr. bezahlen.

7.) Die in denen, um Berlin herum belegenen Dörffern auf dem Lande und kleinen Städten sich aufhaltende Brunnen und Röhr-Meister, welche vom Amt nicht eine a parte Concession haben, sollen sich allhier bey dem Gewercke anmelden und examiniret werden, ob sie ihr Handwerck verstehen und sodann als Landmeister ins Meister-Buch eingetragen werden, zur Lade aber Zehen rthl. bezahlen. Jedoch sollen sie keine Brunnen-Arbeit in unserer hiesigen Residentz verfertigen, bey Verlust des Handwercks-Zeugs, auch zu den Kosten des Gewercks-Hauses nicht beytragen.

8.) Es soll kein Meister über der Taxe Brunnen-Arbeit und Röhr-Arbeit verfertigen, dabey tüchtige Arbeit liefern, folglich auf seine Leute fleißige Acht haben, daß dieselbe nichts verderben oder schlecht machen, widrigenfalls er davor stehen, die Arbeit ändern, und vor den Schaden stehen muß; auch soll kein Meister dem andern in seine angefangene Arbeit fallen und Eingriffe thun auch andern Gesellen noch Jungen abspenstig machen.

9.) Die Gesellen welche diese Profession erlernet, müssen nicht vor sich, sondern vor [illegible] Meistern arbeiten, und wenn sie ihre [illegible] und sich [illegible] sie zum Meist[illegible]

und gefertigten Meister-Stück zu admittiren. Wer aber diese Profession nicht erlernt, muß sich derselben gänzlich enthalten, und wird alle Pfuscherey bey Verlust des Handwercks-Zeugs verboten. Es muß auch kein Geselle bey Einem ~~Thlr.~~ Strafe ohne seines Meisters Wißen einige Arbeit annehmen, bey Weg-nehmung und Confiscation des Arbeits-Zeugs. Bey der Arbeit sollen Gesellen sich stille aufführen, nicht saufen und Toback rauchen, keine Spatzier-Tage in der Woche machen, die Arbeit nicht verderben, und ohne dem Meister ~~[illegible]~~ Vier-Wochen vor-her aufzusagen, nicht aus der Arbeit gehen, bey Zwölf Gro-schen Strafe. Auch soll kein Meister einen Gesellen ohne Vorzei-gung eines Verhaltungs und Dimissions Scheins bey Einem Thlr. Strafe in Arbeit nehmen. Ein ankommender fremder Geselle muß sich bey dem Altmeister melden, und wenn er von einem Ort kömt, wo ein Brunnen- und Röhren Meister-Gewercke ist, soll er mit einer Kundschaft und Copey vom Geburths und Lehr-briefen versehen, ohne dieselben aber nicht in Arbeit genommen werden, wie denn auch denen, so von hier wandern, eben dergleichen mitgegeben werden soll.

10., Wenn einer, auch enrollirter und auswärtigen Soldaten dieses Handwerck erlernen will, soll derselbe auf Drey-Jahre bey einem Meister in die Lehre gedungen und gegen den Geburths-brief nach der Charité Hospital oder Königl. Legitimations-Patent bey der Lade eingeschrieben werden, und zahlen dieselbe fürs Einschreiben dem Assessori Sechs Groschen.F Nach verfloßenen drey Lehr-Jahren, wird der Bursche vor der Lade in Gegen-wart des Assessoris und Meister loß und zum Gesellen ge-sprochen, wofür er zur Lade Zwey ~~Thlr.~~ und was bey einem Privilegio geordnet ist, erlegt. Innerhalb der Lehr-Zeit muß er sich treu und redlich aufführen, und nicht von einem Meister zum andern lauffen, sondern wenn derselbe nicht aushalten könnte, soll er sich beym Gewercke deshalb melden, so soll es aus-gemacht werden, und erhält er nach ausgestandener Lehr-Zeit seinen Lehr-Brief, doch soll ein Meister nicht mehr als einen Lehr-burschen haben.

F Für die Lade Zwey Thaler und zum Behuf der Zu-reisenden armen fremden Gesellen Sechszehn Groschen.

11., Wenn eines Meisters-Wittwe nach Absterben ihres Mannes das Handwerck fortsetzen will, und kann, soll sie guten Ge-sellen halten, aber sie kann keinen Jungen auslernen, un-[illegible] Meister bey Absterben ihres Mannes in Lehr [illegible]

hindern und seine Lehr-Zeit noch nicht gantz um, so muß er die übrige Zeit bey einem andern Meister aushalten.

12., Weil bey diesem Gewercke keine Versamlungen nöthig, so sind auch keine anzustellen, außer wenn Meister gemacht, und Lehr-Bursche ein und ausgeschrieben werden, damit aber dasjenige, was die Einnahme und Ausgabe des Gewercks betrifft, vom Alt-Meister Rechnung abgeleget werde, soll, dieses jährlich vorm Magistrat geschehen, auch soll von der Lade der Assessor nebst dem Alt und Jung-Meister einen besonderen Schlüßel haben.

13., Wird dem Gewercke ein Assessor vom Magistrat geordnet, der allemahl bey vorgedachten Zusammenkunft, des Gewercks zugegen seyn, gute Ordnung halten und dahin sehen soll, daß richtige Rechnung geführet werde, auch das Gewerck vertreten helfe.

14., Behalten nun das Gewercke der Brauer und Koch-Meister allhier sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, oder auch gar aufzuheben, Uns allemahl vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Als befehlen Wir Unseren Hofe- und Cammer-Gerichte, Krieges und Domainen-Cammer, Magistrat und Stadt-Gerichten darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Übertreter dieser Articul nach der darinn vorgeschriebenen Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 10. April 1737.

(L.S.) F. Wilhelm

(L.S.) A. F. Reinicke
Alt-Meister

staff_1-300_ba1-tit27-nr082

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr082

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr082

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)